

UNTERSCHÄTZTE FINANZIELLE FOLGEN EINER SCHEIDUNG

Unterhaltsleistungen – Neue Bundesgerichtspraxis

Das Bundesgericht hat in den letzten Monaten mehrere Entscheidungen publiziert, die einen erheblichen Einfluss auf den nahehelichen Unterhalt haben werden. In einzelnen Punkten hat das Bundesgericht jahrzehntealte Praxis umgestossen. Da fast die Hälfte aller Ehen geschieden werden, werden die Auswirkungen in vielen Fällen wohl einschneidend sein. Primär davon betroffen werden Paare sein, die eine längere Ehe geführt haben und bei welcher einer der beiden Ehegatten die Erwerbstätigkeit aufgegeben oder massiv reduziert hat.

Lebensprägende Ehe

Bis anhin galt eine Ehe als lebensprägend, wenn sie mindestens zehn Jahre gedauert hat oder auch wenn aus ihr Kinder hervorgingen. Wenn in einer solchen Konstellation einer der Ehegatten seine Erwerbstätigkeit aufgab, so hatte dies einen grossen Einfluss auf die Ermittlung eines nahehelichen Unterhalts. In der Regel wurde der*die Alimentenzahler*in verpflichtet, dem anderen Ehegatten den erworbenen ehelichen Standard bis zur Pensionierung zu finanzieren. In der Mehrzahl der Fälle war der Mann der Alimentenzahler.

Das Bundesgericht meint nun, eine solche Regel sei zu starr. Jeder Einzelfall müsse aufgrund der gesamten Umstände durch das zuständige Gericht beurteilt werden. Selbst wenn das Gericht zum Schluss kommt, es läge eine «lebensprägende Ehe» vor (zum Beispiel wegen Erwerbsaufgabe der Ehefrau oder des Ehemanns zugunsten der Familie), sind die Alimente zeitlich und umfangmässig zu begrenzen. Es wird wohl weiterhin Fälle geben, die zu einer Unterhaltszahlung bis ins Pensionsalter führen, aber nicht mehr so «automatisch». Die Unterschiede von Fall zu Fall werden zunehmen.

Wegfall der 45er-Regel

Kann einer Frau, die bei der Scheidung älter als 45 ist und vor Jahren ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben hat zugemutet werden, wieder einer Arbeit nachzugehen? In der Praxis hat sich vor Jahren die 45er-Regel eingemischt, die so in keinem Gesetz steht. War eine Ehe lebensprägend und die Frau älter als 45 so wurde eine Unterhaltszahlung praktisch automatisch bis zum Erreichen der Altersrente festgesetzt. Man ging in der Gerichts-

praxis davon aus, dass eine Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit schlicht nicht zugemutet werden kann. Der erworbene Lebensstandard war sicherzustellen. In einzelnen Fällen wurden beim Mann auch hypothetische Einkommen berechnet und auf dieser Basis der Unterhalt festgelegt (z.B. bei Reduktion des Beschäftigungsgrads nach der Scheidung oder bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit) durch den Mann.

Auch hier befand das Bundesgericht, dass die Regel zu starr sei und der Einzelfall zu berücksichtigen sei. Wenn eine Frau gesund ist, eine Landessprache spricht, eine Ausbildung hat und kurz vor der Pensionierung steht, so kann man von einer Frau verlangen, dass sie für ihren Unterhalt selber aufkommt. Zudem sind die Geschlechter gleich zu behandeln, was nicht immer der Fall war.

Unterschätzte Folgen auf die Altersvorsorge

Swiss Life hat eine ausführliche Studie zum Thema der Scheidungsfolgen für die Vorsorge von Frauen publiziert. Die Erkenntnisse daraus sind bedenklich:

- Nur gut 20% der befragten Frauen kümmern sich während der Scheidung um die Vorsorge. Fast die Hälfte hat sich kaum mit dem Thema beschäftigt. Nur 14 % haben sich beraten lassen.
- 2/3 der Scheidungen erfolgen vor 50; da ist das Altersguthaben noch nicht so hoch. Entscheidend für die Altersvorsorge ist für viele Frauen das Erwerbseinkommen nach der Scheidung.
- Zugunsten der Kinderbetreuung arbeiten viele Frauen in Teilzeitpensen – mit Folgen auf die Altersvorsorge

Die umfangreiche Dokumentation finden Sie hier:

https://www.swisslife.ch/content/dam/ch_rel/dokumente/de/studien/Swiss_Life_Studie_Scheidung_DE.pdf

Fazit

Es ist davon auszugehen, dass die Gerichte umgehend die neuen Fälle des Bundesgerichts übernehmen werden. In der Praxis wird also die individuelle Ausgangslage stärker im Fokus stehen und die Vorsorgeberatung ist ein wichtiges Thema.

BGER 5A_104/2018 und 5A_907/2018

Neue Blog-Einträge

- Rekordwerte bei den Deckungsgraden der Pensionskassen – 26.4.2021
- Urteil mit Sprengkraft zu LIBOR-Hypotheken – 27.4.2021

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://www.mendo.ch/blog/>

Erweiterte pauschale Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen

Die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs soll mit einer Pauschale besteuert werden können, die neu auch die Fahrkosten zum Arbeitsort umfasst. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat diese Verordnungsänderung auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Für Detailinfos: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82714.html>

Das Beraterregister nach FIDLEG – seit Januar Pflicht!

Art. 28 Abs. 1 FIDLEG: «Kundenberater*innen von inländischen Finanzdienstleistern, die nicht nach Artikel 3 FINMAG beaufsichtigt werden, sowie Kundenberater*innen von ausländischen Finanzdienstleistern **dürfen ihre Tätigkeit in der Schweiz erst ausüben, wenn sie in einem Beraterregister eingetragen sind.**»

Diese Bestimmung ist in Kraft und gilt nicht erst ab 2022; sondern seit Januar 2021. Wir haben in unserer Mendo-Info mehrfach darauf hingewiesen. Nicht betroffen von der Registrierungspflicht sind Angestellte von beaufsichtigten Finanzinstituten wie Banken, Versicherungen oder unabhängigen Vermögensverwaltern nach FINIG.

Eintragungspflichtige Kundenberater*innen die dieser Pflicht nicht nachkommen, müssen mit hohen Strafen rechnen (Bei Vorsatz eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren; bei Fahrlässigkeit eine Busse bis zu CHF 250'000). Die Beraterregister haben keine Strafkompetenzen – dies liegt beim Eidg. Finanzdepartement EFD. Eintragungspflichtige Kundenberater*innen müssen unbedingt vor der Aufnahme ihrer FIDLEG-relevanten Tätigkeit in einem Beraterregister eingetragen sein. Erinnert sei auch an die allenfalls noch nachzureichenden Bildungsnachweise. Hier bleibt noch bis Ende Jahr Zeit. Unsere Angebote finden sich hier: <https://www.mendo.ch/ausbildungen/fidleg-kompakt/>

Frühpensionierungen sind weiterhin beliebt

Die neusten Zahlen des Bundesamts für Statistik zeigen auf, dass weiterhin viele Erwerbstätige vor ihrem ordentlichen Pensionierungsalter ihre Altersleistungen beziehen und somit eine Frühpensionierung realisieren. Bei den Kapitalbezügen liessen 43% der Frauen und 44% der Männer ihr Vorsorgeguthaben (oder einen Teil davon) vor dem ordentlichen Pensionierungsalter auszahlen. Bei den Rentenbezügen waren es 40% der Frauen und 46% der Männer.

Im Gegenzug haben nur 13% der Frauen und 7% der Männer ihre erste Rente, resp. 21% der Frauen und 18% der Männer ihr Vorsorgekapital nach dem ordentlichen Pensionierungsalter bezogen (Spätension).

Bei der Form der Bezüge zeigt sich laut dem BFS das folgende Bild:

52% der Frauen sowie 43% der Männer bezogen «nur» eine Rente; 34% der Frauen sowie 33% der Männer bezogen «nur» das Alterskapital; 14% der Frauen sowie 24% der Männer wählten einen Mix aus Rente und Kapitalbezug.

Diese Zahlenwerte stammen aus dem Jahr 2019 – also noch vor der Coronapandemie.

Für Detailinfos: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.16644808.html>